

Hygieneschutzkonzept

für den

AC Bavaria Goldbach 1902 e.V.



Stand: 08. September 2021
Version 08

Übersicht

1. Vereinsdaten	3
2. Grundsätzliches	4
2.1 Beschreibung der Sportart/ sportlichen Aktivitäten	4
2.2 Organisatorisches	4
2.3 Generelle Sicherheits -und Hygieneregeln	5
2.4 Protokollierung	7
3. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage	7
4. Testungen	8
5. Durchführung des Trainings-und Sportbetriebs	9
5. Links.....	12

1. Vereinsdaten



AC Bavaria Goldbach 1902 e.V.

Adresse: Weberborn 48, 63773 Goldbach
Tel.: 0176/22626780
E-Mail: vorstand@ac-goldbach.de

Gründung: 1902, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Aschaffenburg

Vorstände: 1. Vorsitzender Michael Heeg
Stellv. Vorsitzender Frank Meidhof
Stellv. Vorsitzender Matthias Hinz
Finanzreferent Joseph Schilbach

Trainer- und Jugendleiter Trainer Patrick Dominik
Christian Bauer; Thomas Hortig

Hygienewart/ Desinfektion Michael Heeg & Patrik Klebing

Mitglieder; Bestandsmeldung vom 20.01.2021
257, davon weiblich: 26, davon ab JG 2003: 69

2. Grundsätzliches

Die Konzeption des AC Bavaria Goldbach richtet sich nach den Veröffentlichungen des Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege - die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und das Rahmenhygienekonzept Sport.

Ziel ist es, dass durchgeführte Training im In- und Outdoorbereich sowie die Wettkämpfe in der Sporthalle am Weberborn so sicher wie möglich für seine Mitglieder und Gäste zu organisieren. Die Vorstandschaft des AC Bavaria Goldbach nimmt hierbei keine Interpretation der Rechtslage ein, sondern setzt die gegebenen Konzepte um.

Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

2.1 Beschreibung der Sportart/ sportlichen Aktivitäten

Der Ringkampfsport ist ein Vollkontaktsport auf der Matte. Ausgetragen wird der Sport im Freistil und Griechisch-römisch. Eine kontaktlose Durchführung ist nicht möglich.

Daher werden die Wettkämpfe, als auch die Trainingseinheiten stets an die aktuell im Landkreis Aschaffenburg geltenden Maßnahmen des Landratsamtes Aschaffenburg, bzw. der Bayerischen Landesregierung angepasst.

2.2 Organisatorisches

- a. Durch **Vereinsmailings, Schulungen, Vereinsaushänge sowie durch Veröffentlichung auf der Website und in den sozialen Medien** ist sichergestellt, dass alle Mitglieder ausreichend informiert sind.
- b. Mit der Wiederaufnahme des Sportbetriebs wurde das Personal (ehrenamtliches Personal, Trainer, Übungsleiter) über die **entsprechenden Regelungen und Konzepte informiert** und geschult. Der Nachweis wird durch die Vorstandschaft verwahrt.
Nach jeder Aktualisierung des Hygieneschutzkonzeptes, wird die aktuelle Version auf der Vereinshomepage zum Download bereitgestellt.
- c. Die Einhaltung des Hygienekonzepts wird kontrolliert, bei Nichtbeachtung werden entsprechende Maßnahmen ergriffen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- d. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird den Teilnehmern kommuniziert.
- e. Die teilnehmenden Personen (Trainer, Sportler, etc.) werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert. Dieses Hygienekonzept hängt in der Sporthalle leserlich im Eingangsbereich aus.

2.3 Generelle Sicherheits -und Hygieneregeln

- a. Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweh rung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
 1. Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
 2. Personen mit Kontakt zu COVID19Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
 3. Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
 4. Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Fieber, Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

- b. Bei Betreten der Halle inkl. Umkleideräume, Sanitäreinrichtungen, Lagerräume etc. gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Diese Maskenpflicht gilt nicht:
 1. Am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu Personen, welche nicht dem eigenen Hausstand angehören. Um dies für die Zuschauer zu gewährleisten, wird die Bestuhlung im Innenbereich im Schachbrettmuster angeordnet. Zwischen einer Doppelbestuhlung ist ein Mindestabstand von 1,5 m zum nächsten Stuhl einzuhalten.

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und den Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind. (z. B. Ehepaare, Familienmitgliedern, gemeinsamer Hausstand).
 2. Für Kinder bis zum sechsten Geburtstag
 3. Beim Duschen. Auch hier ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes erforderlich

- c. Für den Zugang zur Sporthalle wird gemäß aktuell gültiger Fassung der Bayerischen Infektionsschutzverordnung auf die 3G Regel verwiesen, welche bei einer Inzidenz von >35 fasst. Es wird nur Personen zur Sportstätte Zutritt gewährt, welche genesen, geimpft oder getestet sind. Für alle Fälle muss beim Betreten der Sportstätte der jeweils gültige Nachweis vorgelegt werden.

- d. In den Sanitären Einrichtungen sind ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher als auch Endlostuchrollen vorhanden. Die Funktionsfähigkeit dieser ist sichergestellt. Mittels Aushängen wird auf die regelmäßige Händehygiene hingewiesen. Des Weiteren wird per Beschilderung zusätzlich auf den einzuhaltenden Mindestabstand hingewiesen. Soweit keine spezielleren rechtlichen Regelungen zu Umkleiden und Duschen in geschlossenen Räumlichkeiten bestehen, dürfen diese unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden.

- e. Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind.

- f. Lüftungskonzept (1. Wettkampf und 2. Trainingsbetrieb)
 - 1. Die Sporthalle wird in der „großen“ Wettkampfpause (nach maximal 5 Kämpfen) für mindestens 15 Minuten über zwei gegenüberliegende Seiten stoßgelüftet. Außerdem geschieht dies, weiterhin mindestens alle 30 Minuten.
 - 2. Die Trainingsstätte wird während und mindestens 15 Minuten nach jeder Trainingseinheit gelüftet.

- g. Für stark frequentierte Gegenstände wird eine separate Reinigungsfrequenz und/oder organisatorische Maßnahmen festgelegt. Dies betrifft Türgriffe und die Sportfläche (Ringermatte)
 - 1. Türgriffe werden zu Beginn der Veranstaltung desinfiziert und verbleiben anschließend im geöffneten Zustand. Die Desinfektion wird alle 3 Stunden wiederholt.
 - 2. Die Wettkampffläche wird nach jeder Einzelbegegnung mit einem Drucksprüher und einem Desinfektionsmittel, welches mindestens dem WHO Standard entspricht, desinfiziert.
 - 3. Die Trainingsmatte wird nach jeder Trainingseinheit desinfiziert und gereinigt.
 - 4. Trainingsequipment, insbesondere jenes für den Outdoorsportbetrieb inkl. Hantelstangen oder ähnlichem werden nach jeder Einheit desinfiziert.

- h. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.

- i. Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Gruppengröße bestehen, ist diese entsprechend den standortspezifischen Gegebenheiten anzupassen, ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

- j. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten. Die nach Punkt b + c definierten Zugangsregeln müssen eingehalten werden.

2.4 Protokollierung

Auf jeweils separaten Dokumenten werden folgende Tätigkeiten niedergeschrieben.:

- Bereits seit dem Inkrafttreten der 4. BayIfSMV werden die Teilnehmer und Trainingsgruppen dokumentiert. Dies wird zur möglichen Rückverfolgung von Kontaktpersonen weiterhin durchgeführt.
Die Kontaktdatennachverfolgung wird in allen Trainingsgruppen durch- und weitergeführt. Die Aufbewahrungsfrist der Kontaktdaten beträgt 2 Wochen.

3. Maßnahmen vor Betreten der Sportanlage

- a. Zugangsberechtigte (Sporttreibende, Mitarbeiter, Funktionspersonal u. a.) werden per Aushang darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung jeglicher Schwere oder von Fieber sowie der unter Nr. 2.3 Buchst. a genannten Ausschlusskriterien das Betreten der Sportanlage untersagt ist.
Der AC Bavaria Goldbach ist darüber hinaus weder berechtigt noch verpflichtet, in diesem Zusammenhang eigenständig Gesundheitsdaten der Nutzer zu erfassen.
Sollten Personen während des Aufenthalts auf der Sportanlage Symptome entwickeln, wie z. B. Fieber oder Atemwegsbeschwerden, so haben diese umgehend die Sportanlage bzw. Sportstätte zu verlassen bzw. hat eine räumliche Absonderung zu erfolgen, bis die Person, z. B. ein Kind, abgeholt werden bzw. den Heimweg antreten kann.
- b. Bei Betreten der Sportanlage gilt eine Maskenpflicht.
- c. Vor Betreten der Sportanlage werden die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel desinfiziert.

4. Testungen

Testabhängige Angebote (Kurse ab Inzidenz >35 und als Zuschauer zu Wettkämpfen) können von den Besuchern/ Gästen/ Kunden nur unter Vorlage eines Testnachweises wahrgenommen werden. Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BayIfSMV) einen Testnachweis für die Inanspruchnahme des Angebotes vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Zur Gestaltung und Gültigkeit der anerkannten Testnachweise gelten die jeweils aktuellen bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Ein Testnachweis kann nach den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ausgestellt werden, wenn dafür zugelassene In-Vitro-Diagnostika zur Anwendung kommen, die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und die Testung

- a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
- b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder
- c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vorgenommen oder überwacht wurde.

Organisation:

Die Sporttreibenden werden vorab auf geeignete Weise (Vereinshomepage, Rundschreiben oder ähnliches) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines Testnachweises oder einer Testung vor Ort unter Aufsicht des Betreibers/Veranstalters hingewiesen.

Ein vorgezeigter Testnachweis ist einer Plausibilitätskontrolle zu unterziehen, wobei der unten erläuterte Mindestinhalt zu berücksichtigen ist. Bei dem Verdacht einer Unrichtigkeit bzw. Ungültigkeit des vorgelegten Testnachweises ist der Einlass zu verwehren.

Die Testung kann mittels der folgenden Testmethoden durchgeführt werden:

PCR-Tests können in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Hierbei wird dann ein Testnachweis durch den Leistungserbringer ausgestellt und vor Wahrnehmung des testabhängigen Angebotes vorgezeigt. Dieser PCR Test darf vor maximal 48 Std. durchgeführt worden sein.

Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen oder überwacht werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den Apotheken und den vom öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragten Teststellen möglich, aber auch im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes, sofern der Test von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen wird.

Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/ des Betreibers (hier AC Bavaria Goldbach) oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt oder überwacht werden.

Die beauftragte Person muss über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofort absondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

Für Wettkämpfe wird dies aus organisatorischen Gründen ausschließlich dem Betreiberpersonal angeboten.

Diese Testung findet im Außenbereich der Sporthalle statt. Desinfektionsmittel werden der Beauftragten zur Reinigung nach jeder Testung zur Verfügung gestellt. Des Weiteren trägt dieser einen Mund-Naseschutz.

Sog. Schulpass

Die Schüler in Bayern und Hessen erhalten bei Teilnahme an den regelmäßigen Selbsttestungen in der Schule einen Testpass ausgestellt. In diesem wird die Vornahme des jeweiligen Selbsttests mit Datum und mindestens einer handschriftlichen Zeichnung der beaufsichtigenden Lehrkraft vermerkt. Dieser Schulpass gilt als Nachweis einer negativen Testung im Rahmen aller testabhängigen Angebote.

Ausnahme für geimpfte und genesene Personen sowie für Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Kinder welche noch nicht eingeschult sind.

Gemäß aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag sowie asymptomatische geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen.

Als **geimpft** gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Als **genesen** gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Falls die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 länger als sechs Monate zurückliegt, entfällt die Testnachweispflicht, wenn zusätzlich zum Genesenennachweis auch eine singuläre Impfdosis gegen COVID-19 nachgewiesen werden kann.

Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Geimpfte bzw. genesene Personen haben vor der Nutzung eines testabhängigen Angebotes einen Impfnachweis bzw. einen Genesenennachweis im Sinne der SchAusnahmV vorzulegen. Das Alter von Kindern ist erforderlichenfalls durch entsprechende Dokumente glaubhaft zu machen.

5. Durchführung des Trainings- und Sportbetriebs

- a) Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- b) Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- c) Unterlassen von Spucken und von Naseputzen auf der Matte.
- d) Jeder Sportler verwendet eine eigene Getränkeflasche
- e) Kein Abklatschen und Umarmen
- f) Das verwendete Material ist auf das Nötigste zu beschränken.
- g) Trikots und auch Trainingsleibchen dürfen ausschließlich von einem Sportler pro Training/Wettkampf getragen und nicht getauscht werden. Nach dem Training(Wettkampf) werden die Trikots gewaschen.
- h) Nach dem Training(Wettkampf) werden die verwendeten Materialien und insbesondere die Mattenoberfläche/Mattendecke möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- i) Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Trainingsgruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel eingeplant.

6. Wettkampfbetrieb

6.1 Anreise der Sportler und Schiedsrichter zum Sportgelände

- a) Anreise der Sportler und Schiedsrichter mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden. Insbesondere bei Anreise in Mannschaftsbussen/-transportern ist die Abstandsregelung zu beachten oder eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- b) Die allgemeinen Vorgaben bzgl. Abstandsregelungen etc. sind einzuhalten.
- c) In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten: Realisierung unterschiedlicher Wege zu den Kabinen oder größtmögliche räumliche Trennung

6.2 Kabinen (Sportler & Schiedsrichter)

- a) Die Aufenthaltsdauer in den Kabinen ist auf ein Minimum zu beschränken und es halten sich nur die unbedingt erforderlichen Personen in den Kabinen auf.
- b) Es wird empfohlen, zur Kabine angrenzende freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidekabinen zu nutzen.
- c) Zur Wahrung des Mindestabstandes erfolgt das Umziehen ggf. in wechselnden Gruppen.
- d) Vorbereitungen werden nach Möglichkeit im Freien durchgeführt.
- e) Umkleidekabinen werden regelmäßig gereinigt und Kontaktflächen desinfiziert.
- f) In den Umkleiden wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet.

6.3 Listenführung

- a) Nach Möglichkeit soll die Listenführung nur digital erfolgen.
- b) Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, sind diese vor und nach der Nutzung zu reinigen. Zudem ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.

6.5 Aufwärmen

- a) Das Aufwärmen findet in räumlich getrennten Bereichen statt, in denen vor allem die Einhaltung der Abstandsregel zu anderen Personen gewährleistet ist. Hierfür wird für die Heim- und Gastmannschaft ein gesonderter Bereich bereitgehalten.

6.6 Wiegen

- a) Wenn hierbei kein Mindestabstand gewährleistet werden kann, ist von den Sportlern und den Kampfrichtern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

6.7 Einlaufen der Sportler/Mannschaften

- a) Kein gemeinsames Einlaufen der Mannschaften (aus verschiedenen Zugängen)
- b) Kein „Handshake“
- c) Keine „Escort“-Kids

6.8 Zonierung bei Mannschaftskämpfen

- a) Alle Funktionäre/Vereinsvertreter haben sich während des Mannschaftskampfes in der zugewiesenen Zone der eigenen Mannschaft aufzuhalten.
- b) Ist bei Kämpfen die Kennzeichnung einer Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer hinter der eigenen Ecke auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Mattenseite benutzen sollten.
- c) Im Wartebereich jedes Teams ist auf die Einhaltung der Abstandsregeln zu achten.

6.9 Pausen

- a) In der Kampfpause verbleiben nach Möglichkeit alle Sportler, Kampfrichter und Betreuer in ihren Bereichen.
- b) Das gemeinsame Aufwärmen auf der Ringermatte ist nicht zulässig.

1. ZONIERUNG

Die Sportstätte wird in drei Zonen eingeteilt:

Zone 1 „Innenraum/Matte“

- a) In Zone 1 Matte, inkl. Sicherheitszone) befinden sich nur die für den Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Sportler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionspersonal
 - Kampfrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Ggf. Medienvertreter
- b) Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden zu ermöglichen, wird durch die offiziellen Wettkampflisten und den Hessischen Ringerverband eine Kontaktdatenerfassung durchgeführt.

Zone 2 „Umkleidebereiche“

- a) In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:
 - Sportler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionspersonal
 - Kampfrichter*innen
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- b) Für die Nutzung im Trainingsbetrieb und Wettkampfbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Vereinen/Trainingsgruppen vorgesehen.
- c) Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außen- und Innenbereich)“

- a) In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird („Schachbrettbestuhlung“).
- b) Soweit allgemein ein Mindestabstand vorgeschrieben ist, bleibt die Buchung zusammenhängender Plätze ohne Einhaltung des Mindestabstands auf den Personenkreis beschränkt, der gemäß den jeweils geltenden diesbezüglichen allgemeinen Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit ist.
- c) Die sich aus Anwendung der allgemeinen Vorschriften über den Mindestabstand ergebende maximale Belegungszahl darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.
In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstzuschauerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- d) Besucherinnen und Besucher sind ggf. über weitere Schutz- und Verhaltensmaßnahmen in geeigneter Weise zu informieren.
- e) Die Zone 3 „Publikumsbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel sind.
- f) Es erfolgt möglichst eine räumliche oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte.

5. Links

Bayerisches Innenministerium

<https://www.corona-katastrophenschutz.bayern.de/>

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>

Bayerischer Landes-Sportverband (BLSV)

<https://bayernsport-blsv.de/coronavirus/>

Ort, Datum

Unterschrift Vorstand